

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/3/28 2002/06/0135

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2006

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z3;

BauG Stmk 1995 §43 Abs2 Z5;

BauRallg;

VwRallg;

Rechtsatz

Der Wortlaut des § 43 Abs. 2 Z. 5 Stmk. BauG, wonach das Bauwerk derart geplant und ausgeführt sein muss, dass der "von den Benützern oder vom Nachbarn wahrgenommene Schall" auf einem Pegel gehalten wird, der nicht gesundheitsgefährdend ist und bei dem zufrieden stellende Wohn- und Arbeitsbedingungen sicher gestellt sind, erfasst zwar durchaus auch Maßnahmen zum Schutz der Benutzer der baulichen Anlage vor Beeinträchtigung durch Schalleinwirkungen von außerhalb der baulichen Anlage und nicht nur Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigung durch den von der baulichen Anlage ausgehenden Schall. Im Zusammenhang mit § 26 Abs. 1 Z. 3 Stmk. BauG kann jedoch nicht angenommen werden, dass diese Bestimmung dem Nachbarn ein subjektiv-öffentlichtes Recht auf Schallschutz für die Benutzer einer baulichen Anlage in seiner Nachbarschaft eingeräumt werden sollte. Die Bestimmung gibt dem Nachbarn vielmehr bloß ein subjektiv-öffentlichtes Recht darauf, dass er selbst vor Schall geschützt werde, sie bietet ihm aber keinen rechtlichen Schutz vor möglichen Einwendungen gegen von ihm selbst ausgehende Schallbeeinträchtigungen (Hinweis E VwGH vom 12. Oktober 1995, Zl. 95/06/0163, vom 3. Oktober 1996, Zl. 96/06/0142, m. w.N., und vom 17. Dezember 1998, Zl. 98/06/0008).

Schlagworte

Auslegung Diverses VwRallg/5 Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002060135.X03

Im RIS seit

28.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at